
Dienststelle Volksschulbildung

FAQ zum Datenschutz rund um die frühe Sprachförderung

Mitteilung Bedarf frühe Sprachförderung (Ergebnis Sprachstandserhebung)

- Darf die Gemeinde/Schule den Leitenden eines Angebots im Vorschulbereich (z.B. Spielgruppe, Kita) mitteilen, welche Kinder gemäss Sprachstandserhebung einen Bedarf frühe Sprachförderung haben?

Die Gemeinde/Schule darf die Namen der Kinder mit einem Bedarf an früher Sprachförderung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten an die Angebote im Vorschulbereich weitergeben.

- Welches Vorgehen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht möglich?

Die Gemeinden teilen den Erziehungsberechtigten das Resultat der Sprachstandserhebung mit. Falls ein Bedarf besteht, weist die Gemeinde die Erziehungsberechtigten auf die möglichen Angebote der frühen Sprachförderung hin. Die Angebotsleitenden melden die Anmeldung aller Kinder an die zuständige Stelle in der Gemeinde. Dafür holen die Angebotsleitenden das Einverständnis der Eltern (z.B. bei der Anmeldung oder gut ersichtlich im Betreuungsvertrag, etc.) mit der Angabe des Zwecks der Datenweitergabe (z.B. Einforderung von Kantonsbeiträgen) ein. So kann die Gemeinde überprüfen, welche Kinder, welches Angebot annehmen und den Kantonsbeitrag einfordern.

Austauschgespräche zwischen Gemeinde/Schule und Angebot Vorschulbereich

- Dürfen sich die Leitenden eines Angebots im Vorschulbereich (z.B. Spielgruppenleitende) und Lehrpersonen von Kindergarten/Basisstufe über einzelne Kinder austauschen (im Sinne eines Übertrittsgesprächs)?

Falls ein Austausch zwischen dem Angebot des Vorschulbereichs und der Schule gewünscht wird, muss eine Einwilligung bei den Erziehungsberechtigten eingeholt werden. In dieser Einwilligung muss genau aufgeführt werden, welche Informationen weitergegeben werden. Dabei spielt es keine Rolle wie das Angebot des Vorschulbereichs organisiert ist (privat, Leistungsvereinbarung oder der Gemeinde unterstellt). Aus Beweisgründen ist eine schriftliche Einwilligung zu empfehlen, eine mündliche Einwilligung wäre jedoch auch rechtsverbindlich.

- Dürfen sich Leitende eines Angebots im Vorschulbereich (z.B. Spielgruppenleitende) mit einer Logopädin bzgl. eines einzelnen Kindes austauschen?

Ja, wenn sie die Zustimmung der Erziehungsberechtigten hat.

- Welche Informationen sollen weitergegeben werden?

Bezüglich Austauschgesprächen gilt, dass immer nur so viel Informationen weitergegeben werden sollten wie nötig (unabhängig von rechtlicher Grundlage oder Einwilligung der Eltern). Bei der Weitergabe von Informationen soll man sich immer überlegen, ob diese Information wirklich benötigt wird und ob die Weitergabe etwas bringt (Verhältnismässigkeitsprinzip).

Archivierung der Fragebogen zur Sprachstandserhebung

- Wie lange sollen die Fragebogen zur Sprachstandserhebung aufbewahrt werden?

Grundsätzlich sind Unterlagen solange aufzubewahren, als sie für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages oder zu Sicherungs- und Beweis Zwecken voraussichtlich benötigt werden, danach müssen sie dem Gemeindearchiv angeboten beziehungsweise bei Nichtannahme vernichtet werden. Das bedeutet, dass die Fragebogen zur Sprachstandserhebung bis zur erfolgten Auszahlung der Kantonsbeiträge aufzubewahren sind. Besucht ein Kind ein Angebot frühe Sprachförderung ein zweites Jahr, dann sind die Unterlagen bis nach der Auszahlung der «zweiten» Kantonsbeiträge aufzubewahren. Die anderen Fragebogen sollen – auch bei Verzicht der Erziehungsberechtigten das Angebot anzunehmen - nicht länger als nötig aufbewahrt werden. Allgemein kann somit davon ausgegangen werden, dass die Fragebogen nach einem resp. zwei Jahren dem Gemeindearchiv angeboten beziehungsweise vernichtet werden müssen.

Luzern, 06. Juni 2023

486260